



Die finanzielle Beteiligung von Kommunen an Wind- und Solaranlagen nach § 6 EEG 2021/2023

Betreiber von Windenergie- und Solaranlagen können die Kommunen am Anlagenstandort und in der näheren Umgebung finanziell beteiligen. Seit dem Jahr 2021 schafft die bundesweite Regelung im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2021) auch Spielräume für Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern. Hier finden Sie die Antworten auf die wichtigsten Fragen zur finanziellen Beteiligung nach § 6 EEG 2021.

Bitte beachten Sie, dass dieses Handout auf dem Rechtsstand vom Juli 2022 basiert. In dem sog. Osterpaket wurden Anpassungen an den gesetzlichen Beteiligungsvorgaben beschlossen, die zum 1. Januar 2023 in Kraft treten werden. Die zu berücksichtigenden Änderungen sind in diesem Handout bereits als Neuerungen im EEG 2023 mit dargestellt. Da etwaige spätere gesetzliche Anpassungen nicht enthalten sind, können Sie eine fortlaufend aktualisierte Version dieses Handouts auf unserer [Website](#) abrufen.

1. Was ist der Hintergrund der Regelung?

Eine Schlüsselrolle für die Akzeptanz der Energiewende spielt die finanzielle Beteiligung der Kommunen an Erneuerbaren Energien-Anlagen. Auf Landesebene ist mit dem [Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz M-V](#) bereits eine Regelung geschaffen worden, mit der Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen von Windenergieanlagen profitieren können. Einen entsprechenden gesetzlichen Rahmen für eine kommunale Beteiligung gab es bis 2021 auf Bundesebene und für den Bereich Photovoltaikfreiflächenanlagen (PV-FFA) nicht. Deshalb war eine straffreie Zuwendung von Betreibern an die Gemeinden schwierig umzusetzen.

Im EEG 2021 hat der Gesetzgeber eine Regelung geschaffen, um Zuwendungen des Betreibers an die Gemeinden zu ermöglichen. Der [§ 6 EEG 2021](#) soll eine Strafbarkeit von für die Gemeinde handelnden Amtsträgern (Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Gemeindevertreterinnen und -vertreter) und von Anlagenbetreibern wegen Korruptionsdelikten (§§ 331 bis 334 Strafgesetzbuch) vermeiden. Aus diesem Grund sind das Angebot und der Abschluss einer Vereinbarung über die Zuwendung als auch die Zahlung selbst von der Strafbarkeit ausgenommen, sofern die Vorgaben des § 6 EEG 2021 berücksichtigt werden. Um strafrechtliche Risiken zu vermeiden, ist es für die Beteiligten entscheidend, die Vorgaben des § 6 EEG 2021 strikt einzuhalten.

2. Wie funktioniert die Beteiligung der Kommunen nach § 6 EEG 2021?

Kernelement der kommunalen Beteiligung ist eine Vereinbarung über die Zahlung von einseitigen Zuwendungen des Anlagenbetreibers ohne eine Gegenleistung an die Gemeinde. Die Gemeinde erhält so



einen vertraglichen (und damit einklagbaren) Anspruch gegen den Betreiber, die vereinbarten Zuwendungen auch tatsächlich zu entrichten.

Der Betreiber ist jedoch nicht verpflichtet, den Kommunen eine solche Zahlung anzubieten (Freiwilligkeit).

Neuerung im EEG 2023 – Weiterhin keine verpflichtende Beteiligung

In dem neuen § 1 Abs. 1 S. 1 EEG 2023 wird geregelt, dass Anlagenbetreiber Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen **sollen**. Eine Verpflichtung der Anlagenbetreiber stellt dies aber nicht dar. Das Angebot einer Zuwendung bleibt trotz der verbindlicheren Wortwahl nach wie vor freiwillig.

Die Zahlung darf weiterhin die Obergrenze von 0,2 Cent je Kilowattstunde nicht überschreiten. Bei Windenergieanlagen bemisst sich die maximale Zuwendungshöhe anhand der tatsächlich eingespeisten sowie der fiktiven Energiemenge.¹ Bei PV-FFA bemisst sie sich dagegen ausschließlich anhand der tatsächlich in das öffentliche Versorgungsnetz eingespeisten Kilowattstunden (§ 6 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 EEG 2021). Etwaiger Eigenverbrauch oder die Drittbeförderung ohne Netzeinspeisung bleiben demnach für die Berechnung der Zuwendungshöhe unberücksichtigt.

Aufgrund des Mehrwerts durch die gesteigerte Akzeptanz und die Möglichkeit für den Betreiber von EEG-geförderten Anlagen, sich die Zuwendungszahlungen von dem Netzbetreiber erstatten zu lassen (§ 6 Abs. 5 EEG 2021), besteht trotz der Freiwilligkeit für den Betreiber ein Anreiz, derartige Vereinbarungen abzuschließen. Betreiber von PV-FFA, die keine Förderung nach dem EEG erhalten, bekommen ihre Zuwendung nicht erstattet.

Neuerung im EEG 2023 – Erstattungsmöglichkeit für Anlagenbetreiber eingeschränkt

Mit dem EEG 2023 werden dem Betreiber ab 1. Januar 2023 nur noch Zuwendungen erstattet, die für geförderte Strommengen gezahlt wurden (§ 6 Abs. 5 EEG 2023). Erhält der Betreiber z. B. aufgrund hoher Strompreise anteilig keine EEG-Förderung, hat er die Zuwendung an die Gemeinden zu diesem Anteil selbst aufzubringen.

3. Für welche Anlagen darf eine Zahlung angeboten werden?

Für das Schließen einer Vereinbarung über Zuwendungen kommen nicht alle Erzeugungsanlagen in Betracht. Das Gesetz lässt diese nur für Windenergieanlagen an Land sowie für PV-FFA zu (§ 6 Abs. 1 EEG 2021).

Windenergieanlagen sind jedoch nur erfasst, wenn diese außerdem eine installierte Leistung von mehr als 750 Kilowatt aufweisen und eine EEG-Förderung erhalten. Zusätzlich ist der Zeitpunkt der

¹ Dabei werden nicht erzeugte Strommengen, etwa bei Abregelungen aufgrund technischer oder wirtschaftlicher Gründe sowie auf Anweisung des Netzbetreibers berücksichtigt.



Inbetriebnahme bzw. einer Zuschlagserteilung in der Ausschreibung der Bundesnetzagentur zu berücksichtigen. So können Vereinbarungen über Zuwendungen nur für Anlagen geschlossen werden, die nach dem 31.12.2020 in Betrieb genommen wurden bzw. einen Zuschlag für die EEG-Förderung erhalten haben (§ 100 Abs. 1 EEG 2021). Demnach sind kleine und ungeforderte Windanlagen von der Regelung ausgenommen, so dass für diese keine Beteiligung nach § 6 EEG 2021 erfolgen kann.

Neuerung im EEG 2023 – Leistungsgrenze angehoben und Alt- sowie ungeforderte Anlagen umfasst

Nach dem EEG 2023 wird die Leistungsgrenze für die Windenergieanlagen ab 1. Januar 2023 auf 1.000 Kilowatt erhöht und die Begrenzung auf geförderte Anlagen entfällt.

Außerdem können dann auch für Altanlagen, d. h. mit Inbetriebnahme bzw. Zuschlagserteilung vor dem 1. Januar 2021 Zuwendungen nach diesem Gesetz vereinbart und gezahlt werden.

Für den Bereich PV gilt: Für eine Vereinbarung nach § 6 EEG 2021 kommen nur sog. Freiflächenanlagen in Betracht. Damit sind Solaranlagen gemeint, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer anderen baulichen Anlage angebracht ist, wenn diese vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Solarstrom errichtet worden sind (§§ 6 Abs. 1, 3 Nr. 22 EEG 2021).

Im Unterschied zu Windenergieanlagen an Land sind bei PV-FFA sowohl geförderte als auch ungeforderte Anlagen (sog. PPA-Anlagen²) erfasst. Aber auch bei diesem Anlagensegment sind nicht alle bestehenden Anlagen zu berücksichtigen, sondern nur solche, die nach dem 31.12.2020 in Betrieb genommen wurden bzw. nach diesem Datum einen Zuschlag für die EEG-Förderung erhalten haben (§ 100 Abs. 1 EEG 2021).

Neuerung im EEG 2023 – Zuwendung auch für Altanlagen möglich und naturschutzfachliche Anforderungen

Auch für PV-FFA wird durch das EEG 2023 die Zuwendung für Altanlagen ermöglicht. Demnach können Zuwendungen auch bei Inbetriebnahme bzw. Zuschlagserteilung vor dem 1. Januar 2021 vereinbart und gezahlt werden.

Die Kommunen können den Abschluss der Vereinbarung von der Vorlage eines Konzepts für die naturschutzverträgliche Gestaltung der Anlage abhängig machen (§ 6 Abs. 4 S. 2 EEG 2023). Da die Vereinbarung dennoch freiwillig vom Betreiber angeboten wird, ist die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch zumindest fraglich.

4. Welche Kommunen können von einer Zuwendung profitieren?

Es können nur diejenigen Kommunen beteiligt werden, die auch im Sinne des Gesetzes betroffen sind. Welche Gemeinden darunter zu zählen sind, unterscheidet sich je nach Anlagenart.

² PPA steht für *Power Purchase Agreement* und bedeutet, dass langfristige Stromabnahmeverträge zwischen dem Betreiber der PV-FFA und einem Stromabnehmer geschlossen werden.



Bei Windenergieprojekten können nicht nur die Gemeinden am Anlagenstandort, sondern auch im Umland beteiligt werden. Dabei sind Gemeinden zu berücksichtigen, deren Gebiet zumindest teilweise in einem Radius von 2.500 Metern um die Windenergieanlage liegt. Sind auf dieser Grundlage mehrere Gemeinden zu beteiligen, so ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde anhand des Anteils des jeweiligen Gemeindegebiets an der Fläche des Umkreises aufzuteilen. Im Ergebnis dürfen allen Gemeinden in Summe höchstens 0,2 Cent je Kilowattstunde angeboten werden (§ 6 Abs. 2 S. 2 und 4 EEG 2021).

Da PV-FFA aufgrund der niedrigeren Höhe nicht weit in das Umland wirken, können nur die Kommunen eine Vereinbarung mit dem Anlagenbetreiber abschließen, auf deren Gemeindegebiet sich die entsprechende Anlage befindet (§ 6 Abs. 3 S. 2 EEG 2021). Genau wie bei den Vorgaben für Windenergieanlagen ist bei Anlagen, die Gemeindegrenzen überschreiten, die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde anhand des Anteils des jeweiligen Gemeindegebiets an der durch die Anlage belegten Fläche aufzuteilen. Auch hier dürfen allen Gemeinden in Summe höchstens 0,2 Cent je Kilowattstunde angeboten werden (§ 6 Abs. 3 S. 4, Abs. 2 S. 4 EEG 2021).

5. Zu welchem Zeitpunkt sollte eine Vereinbarung getroffen werden?

Um dem Ausschluss der Strafbarkeit wegen Korruptionsdelikten Rechnung zu tragen, sollen gemeindliche Entscheidungen zu den jeweiligen Projekten unbeeinflusst von etwaigen Zuwendungsvereinbarungen erfolgen. Daher sind insbesondere die Fristen des § 6 EEG 2021 zwingend zu berücksichtigen, da andernfalls strafrechtliche Risiken entstehen können.

Bei Windenergieanlagen kann die Vereinbarung zwischen Kommune und Anlagenbetreiber zu einem beliebigen Zeitpunkt erfolgen. Es ist nur klarstellend geregelt, dass die Vereinbarung bereits vor der emissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Anlagen geschlossen werden kann (§ 6 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 EEG 2021).

Bei PV-FFA darf die Vereinbarung zwischen Kommune und Anlagenbetreiber bereits vor einer etwaigen emissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Anlage, aber **keinesfalls vor Beschluss des Bebauungsplans** für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage geschlossen werden (§ 6 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EEG 2021). Dieser Zeitpunkt für den Vertragsschluss sollte unbedingt beachtet werden, da vorher die Strafbarkeit nach §§ 331 bis 334 Strafgesetzbuch weiterbestehen kann.

6. Wie können die Vereinbarungen gestaltet werden?

Aufgrund des großen Bedarfs an rechtssicheren Vereinbarungen zwischen Kommunen und Anlagenbetreibern sind durch verschiedene Verbände Musterverträge erstellt worden:

- Für **Windenergieprojekte** können Sie [Mustervereinbarungen mit Erläuterungen](#) für verschiedene Konstellationen von der Fachagentur Windenergie an Land e.V. heranziehen.
- Projekte aus dem Bereich der **Photovoltaik** können auf eine [Mustervereinbarung](#) des Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. zurückgreifen.



Grundsätzlich gilt: der Betreiber und die Gemeinde können über die Höhe der Zahlung bis zu den dargestellten Grenzen, den Zuwendungszeitraum, Zahlungstermine und weitere Modalitäten der Zuwendung frei verhandeln. Wichtig ist, die Vereinbarung in Schriftform zu schließen (§ 6 Abs. 4 S. 1 EEG 2021).

7. Wie wird die Zuwendung auf Seiten der Kommune steuer- und kommunalrechtlich behandelt?

Die Zuwendung erfolgt ohne Zweckbindung in der Erwartung, dass die kommunalen Akteure am besten über eine gute Verwendung vor Ort entscheiden können.

Eine Schenkungssteuer fällt für die Zuwendung der Betreiber an die Gemeinden gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 15 Erbschaftssteuer- und Schenkungsgesetz wohl nicht an. Da keine Lieferung oder sonstige Leistung gegen Entgelt im Sinne des Umsatzsteuergesetzes vorliegt, muss für die Zuwendung wohl auch keine Umsatzsteuer entrichtet werden. Eine abschließende und verbindliche steuerliche Einordnung erfolgt durch eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater.

Die erhaltene Zuwendung verbleibt nach bisheriger Praxis in der Gemeinde und für die kommunalen Umlagen (insb. Gewerbesteuer-, Kreis- und Amtsumlage) unberücksichtigt, da sie keine steuerliche Einnahme darstellt. Sie unterliegt daher auch nicht dem kommunalen Finanzausgleich. Ausnahmen und Besonderheiten bei der Mittelverwendung können sich insbesondere ergeben, wenn die Gemeinde in der Haushaltssicherung ist. Sprechen Sie darüber mit Ihrer Kommunalaufsicht.

Zusammenfassung

Seit dem Jahr 2021 erlaubt § 6 EEG 2021 den Betreibern von Windenergieanlagen und Solarparks, den betroffenen Kommunen bis zu 0,2 Cent je Kilowattstunde Strom als einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung zu zahlen. Auf diesem Wege sollen die Akzeptanz vor Ort gesteigert werden und Strafbarkeitsrisiken ausgeschlossen werden.

Diese Zuwendungsmöglichkeit besteht sowohl für EEG-geförderte Windenergieanlagen mit einer Leistung über 750 Kilowatt (ab 1. Januar 2023 auch für nicht-geförderte Anlagen und einer Leistung über 1.000 Kilowatt) als auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Für beide Energieträger sind jedoch Unterschiede zu berücksichtigen. Diese liegen insbesondere bei dem Kreis der einbezogenen Gemeinden, der Berechnung der Höhe der Zahlung sowie dem geforderten Ablauf für den Vertragsschluss. Durch das EEG 2023 sind ab 1. Januar 2023 teils abweichende Regelungen zu berücksichtigen. Dieses Handouts wird fortlaufend ist auf unserer [Website](#) aktualisiert.

Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern (LEKA MV)

Bei Fragen zur finanziellen Beteiligung von Kommunen stehen wir Ihnen als LEKA MV gerne beratend zur Seite.

Als zentrale Anlaufstelle beraten wir Kommunen, Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger kostenlos und neutral rund um die Themen Energieeffizienz, erneuerbare Energien und wirksamer Klimaschutz. Mit unseren Kampagnen



LEKA MV
Landesenergie- und
Klimaschutzagentur
Mecklenburg-Vorpommern

und Angeboten vernetzen wir die Akteure der Energiewende unseres Landes, vermitteln Wissen an Entscheidungsträger, beraten zu Fördermöglichkeiten und ermöglichen einen fachlichen Dialog rund um die zukunftsfähige Energieversorgung.

Diese Publikation wurde im Rahmen der Kampagne „Zukunftsdialo g Energiewende“ der LEKA MV erstellt. Die Kampagne wird im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit bis Dezember 2022 durchgeführt und mit Mitteln aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) gefördert.

Impressum

Juli 2022

Autoren: Carla Fee Weisse, Jonathan Metz

LEKA MV – Landesenergie- und Klimaschutzagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH
Zur Schwedenschanze 15 | 18435 Stralsund
Tel.: 03831 457038 | E-Mail: info@leka-mv.de | Web: www.leka-mv.de
Geschäftsführer: Gunnar Wobig

Dieses Handout stellt den Rechtsstand überblicksartig dar und dient der Orientierung für die betroffenen Akteure. Trotz gründlicher Erarbeitung der Inhalte übernehmen wir keine Haftung. Für eine Betrachtung des Einzelfalls und verbindlichen rechtlichen Rat wenden Sie sich bitte an eine Rechtsanwaltskanzlei.

Bitte beachten Sie, dass die vorliegende Publikation einem eingeschränkten Nutzungsrecht unterliegt. Die Verwendung dieser ist ausschließlich unter Angabe der Herkunft „LEKA MV“ erlaubt. Für die Verletzung der genannten Nutzungsrechte und daraus resultierende Ansprüche haftet allein die Nutzerin oder der Nutzer.

Folgen Sie uns:

[Facebook](#)

[Instagram](#)

[YouTube](#)

[Vimeo](#)

[Xing](#)

[Newsletter](#)

Eine Kampagne der



Gefördert durch



Im Auftrag von



Neues Logo folgt

[JM1]

Zertifiziert als:

